

5. IV-Revision

Die 5. IV-Revision verfolgt ein zweifaches Ziel. Sie will die Eingliederung begünstigen und die Finanzen der Invalidenversicherung sanieren. Nach dem Grundsatz «Eingliederung vor Rente» sorgt die IV in erster Linie mit geeigneten Massnahmen dafür, dass Invalidität verhindert, vermindert oder behoben wird. Neu kommen drei Instrumente hinzu: die Früherkennung und Früherfassung, um rascher handeln zu können, und die Integrationsmassnahmen. Die 5. IV-Revision wurde vom Volk in der Volksabstimmung vom 17. Juni 2007 gutgeheissen und trat am 1. Januar 2008 in Kraft.

Eingliederung begünstigen: neue Massnahmen

1) Früherfassung

Die Früherfassung soll Personen mit ersten Anzeichen einer möglichen Invalidität rasch erfassen und die Chronifizierung eines Gesundheitsschadens nach Möglichkeit vermeiden. Die Frühintervention ermöglicht eine rasche Umsetzung von Massnahmen bei Personen, die ganz oder teilweise arbeitsunfähig sind, damit sie die Arbeit nicht verlieren. Die versicherte Person, ihr gesetzlicher Vertreter oder der Arbeitgeber können sich zwecks Früherfassung bei der IV melden, wenn eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 30 aufeinanderfolgenden Tagen vorliegt oder wiederholte Abwesenheiten während eines Jahres auftreten. Die gleiche Vorgehensmöglichkeit haben auch der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin, die Sozialversicherungen oder allfällige Privatversicherungen.

2) Frühintervention

Sobald eine Anmeldung bei der IV eingeht, können die Fachkräfte der IV-Stellen rasch intervenieren und Massnahmen einleiten. Ziel ist, dass die betroffenen Personen ihre Stelle nicht verlieren oder dass ihnen eine neue Stelle angeboten wird. Anhand einer genauen Abklärung der Situation wird ein Eingliederungsplan erstellt. Anschliessend hält eine schriftliche Zielvereinbarung konkrete Massnahmen fest. Als Massnahmen kommen in Frage: Anpassungen am Arbeitsplatz, Ausbildungskurse, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, sozialberufliche Rehabilitation und Beschäftigungsmassnahmen. Die Frühinterventionsphase dauert in der Regel sechs Monate, vom Eingang der Anmeldung bei der IV bis zum Grundsatzentscheid (Massnahme: Wiedereingliederung oder Rente).

3) Integrationsmassnahmen

Die neuen mit der Revision eingeführten Integrationsmassnahmen sind spezifisch ausgerichtet auf die (Wieder)eingliederung von psychisch behinderten Personen, die grundsätzlich für ihr eigenes Auskommen sorgen könnten und somit ein Eingliederungspotenzial besitzen, aber noch nicht stabil genug sind, um Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art erfolversprechend antreten zu können. Konkret angewendet werden Belastbarkeits- und Aufbautrainings, Arbeit als Zeitüberbrückung und wirtschaftsnahe Integration mit Support am Arbeitsplatz.

Anreize für Arbeitgeber

Die Arbeitgeber können aktiv dazu beitragen, dass behinderte Personen im Arbeitsmarkt verbleiben. Entweder, indem sie rasch intervenieren, damit das Gesundheitsproblem nicht chronisch wird, oder indem sie behinderte Menschen einstellen.

Die Liste der Anreizmassnahmen für Arbeitgeber wurde erweitert, damit Betriebe, die behinderte Mitarbeitende einstellen, nicht sanktioniert, sondern belohnt werden. Während der Anlern- oder Einarbeitungszeit kann zum Beispiel ein Zuschuss an den Verdienst gewährt werden. Muss der Arbeitgeber höhere Beiträge an die berufliche Vorsorge und an die Krankentaggeldversicherung bezahlen, weil eine gesundheitlich beeinträchtigte Person nach der Arbeitsvermittlung erneut arbeitsunfähig wird, hat der Arbeitgeber Anspruch auf eine Entschädigung zur Kompensierung der angehobenen Beiträge.

Zudem werden Arbeitgeber, die es gesundheitsbeeinträchtigten Angestellten ermöglichen, in ihrem Betrieb Eingliederungsmassnahmen durchzuführen, finanziell entschädigt.

Gezielte Sparmassnahmen

Die Sparmassnahmen der 5. Revision sind so festgelegt, dass sie einerseits die Ausgaben der IV namhaft entlasten, andererseits in einem sozial vertretbaren Rahmen bleiben. Dies sind:

- Aufhebung der noch laufenden Zusatzrenten für Ehegatten von IV-Rentner/innen (Aufhebung der Zusatzrenten für Neurenten ab 2004). Die Renten werden durch höhere Hilflosenentschädigungen ersetzt.
- Ab 2008 kein Karrierezuschlag mehr bei der Berechnung der neuen Renten. Der Zuschlag simulierte die Lohnsteigerung, die theoretisch möglich gewesen wäre, für Versicherte, deren Invalidität vor dem 45. Altersjahr eingetreten war.

Finanzielle Auswirkungen

Mit den neuen Integrations- und Eingliederungsmassnahmen der 5. IV-Revision können die Ausgaben der IV langfristig gesenkt werden. Gesamthaft gesehen bringen sämtliche neue Massnahmen eine Senkung der jährlichen Ausgaben um durchschnittlich 500 Millionen Franken. Dadurch stabilisiert sich das Defizit der Invalidenversicherung, und der starke Anstieg der IV-Schuld wird gebremst.

Auskünfte

Angela FÜRER, Bereich Steuerung II, Geschäftsfeld IV, Bundesamt für Sozialversicherungen,

Tel. 031 322 90 25, E-Mail. sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Weitere Informationen

- <http://www.bsv.admin.ch>
- <http://www.ahv-iv.info>